

## Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

**Dr. Oliver Winter und Michael Wiedmann (Arbeitskreis CSR/Menschenrechte)**

### A. Einleitung

Der Deutsche Bundestag verabschiedete am 11. Juni das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) - ein wahrer Zungenbrecher. Der Regierungsentwurf vom 3. März hieß noch „Sorgfaltspflichtengesetz“.

Diesen Entwurf hatte der federführende Ausschuss für Arbeit und Soziales maßgeblich geändert, sodass die Koalition sich schließlich einigen konnte. Die Änderungen stellen wir hier vor; die unzähligen redaktionellen Überarbeitungen werden nicht berücksichtigt.

### B. Anwendungsbereich

Das Gesetz wird am 1. Januar 2023 in Kraft treten und gilt dann für Unternehmen, die im Inland mindestens 3.000 Arbeitnehmer (einschließlich der Arbeitnehmer inländischer Konzerngesellschaften) beschäftigen. Ab 2024 werden auch Unternehmen mit mindestens 1000 Arbeitnehmern einbezogen werden, was rund 4800 Firmen betrifft, die im Inland ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz haben.

Darüber hinaus gilt das Gesetz auch für Zweigniederlassungen gemäß § 13d HGB. Unklar bleibt, wie viele Unternehmen davon betroffen sind und ob dadurch tatsächlich Wettbewerbsverzerrungen zwischen im Inland ansässigen Unternehmen und ihren ausländischen Wettbewerbern ausgeschlossen werden.

Schließlich wurde klargestellt, dass nur im Inland beschäftigte Arbeitnehmer von konzernangehörigen Gesellschaften gezählt werden.

### C. Weitere maßgebende Änderungen

- Die umweltbezogenen Pflichten wurden erweitert: § 2 Abs. 3 Nr. 6 bis 8 LkSG sieht nun umfassende Verbotsregelungen den Abfallhandel vor.
- § 2 Abs. 6 LkSG stellt nun klar, dass der eigene Geschäftsbereich des Unternehmens auch konzernangehörige Gesellschaften umfasst, soweit das Unternehmen als Obergesellschaft auf die konzernangehörigen Gesellschaften einen bestimmenden Einfluss ausübt. Die Obergesellschaft muss dann ihre Sorgfaltspflichten auf alle Konzerngesellschaften im In- und Ausland auszudehnen.
- § 7 Abs. 1 Satz 3 LkSG wird abgeschwächt: Abhilfemaßnahmen müssen nur im „Inland“ zu einer Beendigung der Verletzung führen und zwar im eigenen Geschäftsbereich. Dies gilt nicht immer für entsprechende Abhilfemaßnahmen im Ausland genauso wenig wie für Konzerngesellschaften, was durch folgenden neuen Satz 4 klargestellt wird:  
„Im eigenen Geschäftsbereich im Ausland und im eigenen Geschäftsbereich gemäß § 2 Absatz 6 Satz 3 [neu eingefügte Konzernklausel] muss die Abhilfemaßnahme in der Regel zur Beendigung der Verletzung führen.“
- Zum Abbruch einer Geschäftsbeziehung wird der bisherige § 7 Abs. 3 Nr. 4 LkSG („eine Erhöhung des Einflussvermögens“) an die bisherige Nr. 3 „gehängt“. Anstelle der bisherigen Nr. 4 kommt die „China-Klausel“, die klarstellt, dass bspw. die Nichtumsetzung der in der Anlage zum Gesetz genannten ILO-Abkommen (z.B. Vereinigungsfreiheit) in einzelnen Ländern nicht zwingend zum Abbruch einer Geschäftsbeziehung führen muss.

- Im Rahmen des § 8 Abs. 2 wird klargestellt, dass die dort vorgesehene Verfahrensordnung für Beschwerdeverfahren öffentlich zugänglich sein muss.
- Der Begriff der „substantiierten Kenntnis“ in § 9 Abs. 3 Satz 1 LkSG wird dahingehend präzisiert, dass dem Unternehmen „*tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern*“ vorliegen müssen, bevor es sein Risikomanagement anpassen bzw. auf mittelbare Zulieferer erweitern muss. Die Präventionsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 werden konkretisiert. Das in Nr. 3 beschriebene Konzept wird dergestalt reduziert, dass es nur darauf abzielen muss eine Verletzung zu verhindern oder zu beenden, nicht aber darauf diese zu vermeiden.
- Der Wirtschaftsausschuss des Unternehmens erhält das Recht in „*Fragen der unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz*“ unterrichtet zu werden, Artikel 5 LkSG. Diese offene Formulierung mag Anlass für innerbetriebliche Diskussion geben.

#### D. Ausschluss der zivilrechtlichen Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB

Die bedeutendste und umstrittenste Änderung dürfte die Ergänzung von § 3 LkSG durch einen dritten Absatz sein. Darin wird klargestellt, dass das LkSG kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB ist. Die Regelung hat folgenden Wortlaut:

*„Eine Verletzung der Pflichten aus diesem Gesetz begründet keine zivilrechtliche Haftung. Eine unabhängig von diesem Gesetz begründete zivilrechtliche Haftung bleibt unberührt.“*

Folgende Begründung gab es hierfür von der CDU/CSU-Fraktion:

*„[Sie] wolle „Stay and Change“, nicht „Cut and Run“*

In der Gesetzesbegründung wird hierzu weiter ausgeführt:

*„Die zum Zwecke einer Verbesserung der Menschenrechtslage in internationalen Lieferketten begründeten neuen Sorgfaltspflichten sollen vielmehr im Verwaltungsverfahren und mit Mitteln des Ordnungswidrigkeitsrechts durchgesetzt und sanktioniert werden.“*

Das LkSG lässt jedoch weiterhin Klagen auf Schadensersatz auf der Grundlage geltenden Rechts zu, bspw. Klagen auf Grundlage des allgemeinen Zivilrechts, sofern nach Internationalem Privatrecht deutsches Recht anwendbar ist.

Die neugeschaffene Regelung des § 3 Abs. 3 LkSG gilt für alle Sorgfaltspflichten und damit entsprechend auch im Falle des § 9 Abs. 3 LkSG („*Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern*“).

#### E. Fazit

Das LkSG schafft für viele Unternehmen außerhalb des Finanz- und Versicherungsbereich sowie des GWG zum ersten Mal konkrete Vorgaben für Compliance.

Dies ist besonders bemerkenswert, da die beiden anderen Gesetzesentwürfe im Bereich Compliance, das Verbandssanktionengesetz sowie die Umsetzung der EU-Hinweisgeberrichtlinie dem „Gesetzeversenken“ (so die „taz“) in der Koalition zum Opfer gefallen sind. Das LkSG ist somit das einzige namhafte Gesetz im Bereich Compliance, das in der ablaufenden Legislaturperiode verabschiedet wurde, wenn man von den beschlossenen Gesetzesänderungen im Bereich der Geldwäsche absieht.

Es enthält verschiedene Regelungen, die weit über das Gesetz hinauswirken werden. So fordert bspw. der neue § 8 Abs. 2 LkSG, dass die Verfahrensordnung für Beschwerdeverfahren öffentlich zugänglich sein muss. Allein diese kleine Änderung dürfte bei vielen betroffenen Unternehmen einen Nachbesserungsbedarf auslösen.

Ob das Gesetz derart für Unternehmen ab 2023 in Kraft treten wird, erscheint jedoch zweifelhaft. Denn die Bundesregierung hat sich vorbehalten, das LkSG bis zum 30. Juni 2024 – „*auch im Lichte der Europäischen Rechtsentwicklung*“ – zu evaluieren. Zwar wird das Pendant zum LkSG, der Entwurf einer Sorgfaltspflichtenrichtlinie, erst im Herbst 2021 vorgestellt werden, doch könnte die Abstimmung zwischen EU Kommission, Europaparlament und Rat auch bis Ende 2022 abgeschlossen sein. Dann kann die Bundesregierung entscheiden, ob sie am LkSG bis zur Umsetzung der EU-Richtlinie festhält oder dem Bundestag gleich empfiehlt, das LkSG im Lichte der kommenden EU-Richtlinie komplett oder teilweise außer Kraft zu setzen oder an diese anzupassen.

Unabhängig von diesen Optionen wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als Kontrollbehörde weiterhin zuständig bleiben. Der Ausbau der Behörde um weitere 65 Beschäftigte tritt mit Verkündung des Gesetzes in Kraft. Die legislative Entschließung des Europaparlaments von 10. März 2021 sieht eine derartige Kontrollbehörde ebenso vor.

Das Gesetz dürfte schon bald Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen werden, sobald nämlich das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die ersten Bußgelder verhängt. Das Gesetz bietet an vielen Stellen Raum für Interpretationen und damit für Streit.